**Zeitschrift:** Freidenker [1908-1914]

Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

**Band:** 5 (1912)

Heft: 6

**Artikel:** Aus dem Gemütsleben eines Freigeistes

Autor: Keller, J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-406267

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

getrieben, ihr neue Normen und Gesetze verschafft haben? . . ? Ich zitiere die Erklärung der Menscherechte, wie von der Constituante in Paris und ebensalls von den Grundrechtes-Versalsser in der nordamerikanischen Union niedergelegt; ich zitiere die Idee der Verweltlichung der Kirche, der Trennung vom Staat, Trennung von der Schule; ich zitiere das Prinzip der Gleichheit zwischen den beiden Geschlechtern, die Abschaffung der Majorate und Privilegien, das Prinzip der mit dem Landsbesitz verkeiteten Gerichtsbarkeit, das Prinzip einer ebenmäßigen Besteuerung und so manches andere mehr.

Nach biesen, wie gesagt, einseitenden Dars legungen burfte es statthaft sein, auf bas eigentsliche Thema einzutreten.

(Fortfetung folgt.)

# Aus dem Gemütsleben eines Freigeistes.

"Für den Menschen gibt es nichts Juteressanteres als wiederum der Mensch." Dieser Ausspruch Goethes ist gewiß sehr tressend und ich habe mir die Konsequenzen besselben zu einer freien Lebensansgabe gemacht.

Der Menich, ber burch Entwicklung sich bis jum höchften intelligentesten Wesen, bis zur Krone ber Schöpfung emporgerungen hat, bietet einem jeben Menschen Ratfel zu löfen genug.

3ch habe ben Menichen in anthropologischer, biologischer, anatomischer, physiologischer und psychologischer Richtung etwas ftubiert (ich fage nur: etwas); ich habe über seine Stellung als Gingelner gur Gefellichaft, gum Staat unb gur Menschheit im Allgemeinen, über bas wirtschaftliche Leben bes Gingelnen, wie bes Staates und über ben Berfehr ber Bolfer in Sandel und Induftrie, nachgebacht; habe mich im Beifte in bas Leben bes Rosmos (2Beltall) verfenft und mich als Teil biefer Erbe und unfere Erbe als Teil bes Universums betrachtet. 3ch bin in bie lichten Soben bes menschlichen Beiftes geflogen, in die buntelften Tiefen bes Menschenlebens geftiegen und wenn bies alles auch mehr geiftig und theoretisch, fo habe ich boch hierburch bie Welt und ben Menfchen etwas fennen gelernt. Die Schöpfungen besfelben, fei es in ber Baufunft ober auf bem Gebiete ber Technif, Die Runft ber Bilbhauerei und ber Malerei, ber Rlang ber Gloden und bie melobifchen Tone ber Mufit, sowie bes Gefanges, erheben bei ber allgemeinen Betrachtung und Singebung biefer Runftwerte meine Seele über bie fleinen Sorgen und Intereffen bes Illtags binmeg und meden in mir ben Ginn für alles Schone und Erhabene. Mich freut jedes Blumchen am Mege, jeber Baum und Straud, in Malb und Garten : ich hore gerne jeden zwitschernden und fingenden Bogel, beobachte jedes Tier, ber menschlichen Gesellschaft angehörend oder wild in Walb und gelb umberfchweifend; betrachte ben Lauf bes Muffes, ben blauen Gee in feiner Rube. wie mit feinen raufchenben Bellen, ben runben Sugel, wie ben erhabenen Rrang ber Alpen; erfahre burch Rach: richten bie Naturgewalten bes Meeres, ber Erbbeben und Bulfane, nicht, ohne mit meiner Geele Unteil baran gu nehmen. Das Leben in ben Atomen. Molefulen und Bellen, wie bie Erhabenheit und Unendlichfeit bes Univerfums mit feinen Sonnen, Monden und Sternen ermedt in mir ein reges Intereffe und ftimmt meine Seele jur Undacht mit ben allgewaltigen Rraften und Gefeten

Dann komme ich wieder zurück zu mir selbst und sinde auch in mir die Gesete, welche das Weltall regieren. Dann erkenne ich mich als kleines Lebewesen, das unsere Mutter Erde bewohnt; ich erkenne nich als Individum in der menschlichen sozialen Gesellschaft, in der ich mich auch zurecht sinden muß. Ich erkenne, daß ich als Ginzelner in dieser Gesellschaft eine Arbeit, die meinen Krästen und Anlagen entspricht und die Arbeit, die meinen Krästen und Anlagen entspricht und die auch aussschlichen kann, damit sowohl mein individuelles, wie das soziale Gesübl befriedigt wird, und diese Arbeit soll auch entgeltet werden, damit ich dadurch mein tägliches Vroi erhalten kann. Außer dieser Arbeit bilde ich mein intelles Teben, strebe ich nach den Idealen, nach den Idealen, die in serner Zeit silr die Wenscheit einmat realisierbar werden, sowie nach den Idealen, nach den Idealen, die in serner Zeit silr die Wenscheit einmat realisierbar werden, sowie nach den Idealen silr mein eigenes

Lebensziel. Und wenn bereinft bie Tobesstunde ichlägt, so barf ich in Erinnerung noch einmal zurüchlicken auf mein vergangenes Leben und mit Frieben zur ewigen Rube eingeben, noch mit bem Bewußtsein fterben, nicht umsonst gelebt zu haben.

Möge nun jeber freie Denfer aus biefer Betrachtung ziehen, was ihm gefällt und sich selbst eine Lebens: und Weltanschauung nach seinem eigenen Empfinden und nach seinen Begriffen ausbauen.
3. Keller, Zürich.

## Schweiz.

hat der papstliche Erlass "Motu proprio" für die Schweiz Geltung? Der Regierungs= rat von Solothurn richtete an ben Bunbegrat bas Unfuchen, er möchte mit bem "beiligen Stubl" in Berbindung treten gur Aufflärung ber Frage, ob ber papftliche Erlaß "Motu pro= prio" über bie Ausnahmestellung ber Beiftlichen gegenüber ben weltlichen Berichten für bie Schweig Geltung habe? Bekanntiich verbietet ber Papft mit feinem reaktionaren Bunfch= ober Befehlzettel, daß ein Geiftlicher von einem Laien (natürlich wird bas nur von ben "Gläubigen" verlangt, benn bie andern fümmern sich sehr wenig um papstliche Befehle) vor ein weltliches Gericht gezogen werbe, die Geiftlichen sollen nun vor die papstlichen Borgesetten, den Bischof, den Erzbischof gezogen werben fonnen. Was das bedeuten würde bei ber jesuitischen Moral aller Pfaffen, fann man sich leicht vorstellen. Gang abgesehen aber von ben Folgen für die einzelnen frommen Schäfchen römisch-katholischer Objervang, die uns am Ende ja gleichgültig laffen fonnten, ift boch auf bie allgemeinen Rechtszustände und die gefährdete staatliche Rechtsbobeit binguweisen, die ein Nachgeben gegen folch papstliche arrogante Forderungen verursachen mußte. Die Gerichtshoheit ift ein wesentlicher Bestandteil des modernen Staates und die Sicherung geordneter Rechtszustände eine ber erften und erachteften Pflichten bes Staates. Das follte einer "boben" Regierung bes löblichen Standes Solothurn auch befannt fein, wie ihr die Bundesverfaffung bekannt fein follte. Bare ibr ber Art. 58 biefer Berfaffung in Erinnerung gefommen, fo hatte fie ein fo einfaltiges Besuch, wie bas eingangs erwähnte, nicht stellen können. Es ist nicht festzustellen, ob das Motu proprio-Geschwätz bes Greises, ber sich nicht zu helfen weiß, für die Schweig gultig und wirsam sei ober nicht, es ift nur fühl abzulehnen unter Protest gegen die Frechbeit der Jesuiten, die es aufgesett haben, benn Art. 58 ber Bunbesverfaffung fagt bentlich: "Diemand barf seinem ver= fassungsmäßigen Richter entzogen, und es burfen baher feine Ausnahmegerichte eingeführt werben. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft."

Ober bachte die solothurnische Regierung vielsleicht, da viele andere Artikel der Bundesversfassung, die "Im Namen Gottes, des Allmächtigen" beginnt, auch nicht respektiert werden, sei dies auch beim Art. 58 der Fall?

Bürich. Eine Heilfünstlerin hatte sich in Zürich niedergelassen und als erste Magnetos pathin empsohlen. Als Allheilmittel sür Herzs, Nieren und Lungenleiden nebst Beitstanz, Krops, erfrorenen Füßen verwendete die Frau das Magnetissen, verbunden mit Gebet, an. Als Honorar verlangte sie für die "Sigung" Fr. 2.—. Das Polizeigericht belegte sie mit Fr. 200 Buße. Das

Bezirksgericht, vor dem die Beklagte Klage erhob, sand, von Massage könne bei der Tätigkeit der Angeklagten nicht gesprochen werden, da keine Berührung des Körpers mit Druckwirkung stattsfinde. Die Angeklagte wurde daher der Wibershandlung gegen das Medizinalgeseh schuldig ersklärt, dagegen wurde die Buse auf Fr. 100 ersmäßigt.

Bern. "Die Rütschiade." Der Fall bes "Gesundbeters" Rütschi von Schlieren fam in= folge Appelation ber bernischen Staatsanwalt= ichaft gegen bas erftinftangliche freisprechende Urteil bes Polizeirichters von Bern vor bem Obergericht bes Rantons Bern Ende April zur nochmaligen Behandlung. Die erste Straftammer bes Obergerichts verurteilte ben Rütschi wegen Ueber= tretung des Medizinalgesetes zu Fr. 50 Buße und zu ben fämtlichen Roften. Jebe weitere Widerhandlung innerhalb zwei Jahren nach ber letten Beftrafung gieht als Rückfall eine Erhöhung ber letten Buge um ein Drittel nach fich, sowie nach bem britten Rückfall Berschärfung ber Strafe burch Gefangenschaft bis auf brei Monate. Damit bürfte bem psychiatrischen Pfuscher und ber schwin= belhaften Ummagung eines geiftig rückständigen und mittelalterlich=religios benfenben Cliquentums, bas die bernische Orthodorie barftellt, ein Riegel geschoben seln.

Der Generalprofurator ober Staatsamwalt von Bern ftellt fest, daß Rütschi durch Gebet Seilungen vorzunehmen behaupte und hiefur Gelb annahm. Er habe fich badurch gegen bas Medi= zinalgeset bes Rantons Bern vergangen. Die Gesundbeterei sei zwar nicht ein Zweig der Beilfunde, wohl aber die Pfnchotherapie, die Ginwirfung auf ben Willen Gemütsfranter, Rervojer. Sufterischer. Es möge wohl fein, bag Rütichi bei berartigen Rranken Erfolge erzielt habe und würde er nur solche Kraufe behandeln, so märe vom Standpunkte ber Bolksgesundheit gegen fein Treiben nicht viel einzuwenden. Das Befährliche an ihm sei aber, bag er alle Rrantheiten mit Bandeauflegen und Gebet heilen wolle, Rrebs, Blinbbarmentzündung, Lungenentzündung u. f. w. Die Pjuchotherapie habe nur einen Sinn und tonne nur Erfolg haben, wenn fie bei Rranfheiten angewendet werde, die nicht auf anatomischen Beränderungen beruhen. Ob bies ber Fall fei ober nicht, könne nur ber gebilbete Urgt, nicht jeder Pfuicher unterscheiben.

So febr wir hiermit im allgemeinen einverftanben find, jo beftimmt muffen wir bagegen Front machen, daß es vom Standpunkt ber Bolts= gesundheit aus gleichgültig sei, ob phyfisch Rrante, Gemütsfranke, Rervoje, Sufterifche u. f. w. burch folche Gefundbeter ums Geld gebracht werben b. h. bei solchen Heilung suchen. Auch die psychischen Leiben beruhen auf anatomischen Beränderungen bes Körpers, hier bes Gehirns ober ber Rerven, wie ja alles "Seelenleben", "Beistesleben", Fib= len, Wollen und Denken ber Menschen nur ein Funktionieren bes Sirns und feiner Annerappate, ber Nerven, ift. Gerabe bei Behandlung folder Rranten burch "Gefundbeter" ift ein Berftoß gegen bas Gefetz und zwar beshalb, weil es ein Berbrechen an ber Bolfsgefunbheit ift, die das Gefet schützen wollte. Für die Behandlung solcher Kranken baut man Irrenheil= anftalten, bejoldet man Professoren ber Pjuchiatrie, hat man eine Psychotherapie, eine allerbings noch in den Kinderschuhen steckende Wiffenschaft ober